

TE OGH 1966/1/11 8Ob360/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1966

Norm

Außerstreichgesetz §2 Abs2 Z8

Außerstreichgesetz §9 Abs3

ZPO §428 Abs1

ZPO §477 Abs1 Z9

Kopf

SZ 39/1

Spruch

In Außerstreitsachen bewirkt die Nichtbegründung selbst einer abweislichen Verfügung nicht Nichtigkeit

Entscheidung vom 11. Jänner 1966, 8 Ob 360/65

I. Instanz: Bezirksgericht Innere Stadt Wien; II. Instanz:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Text

Das Erstgericht bestellte den Rechtsanwalt Dr. Karl K. zum Kurator der voll entmündigten Juliane L.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Sohnes der Entmündigten Otto L. gegen diesen Beschuß nicht Folge.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs des Otto L. zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Revisionsrekurswerber erblickt eine Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses darin, daß dieser den nichtigen Beschuß des Erstgerichtes bestätigt habe. Da der Revisionsrekurswerber bereits im Entmündigungsverfahren des Erstgerichtes den Antrag gestellt habe, seine Person zum Kurator der Entmündigten zu bestellen, hätte das Erstgericht seinen Beschuß, mit dem ein anderer Kurator bestellt und damit der Antrag des Revisionsrekurswerbers abgewiesen worden sei, begründen müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen, weshalb schon der Beschuß des Erstgerichtes gemäß § 477 (1) Z. 9 ZPO. nichtig gewesen sei. Dies hätte das Rekursgericht anläßlich des Rekurses gegen den erstgerichtlichen Beschuß wahrnehmen müssen.

Abgesehen davon, daß der Nichtigkeitsgrund des § 477 (1) Z. 9 ZPO. sich sowohl nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle als auch seinem Wesen nach - da die Nichtigkeit als geheilt anzusehen ist, wenn die zweite Instanz die in erster Instanz fehlende Begründung nachträgt - nur auf die angefochtene Entscheidung bezieht, ist folgendes zu erwägen:

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung SZ. XXI 85 wohl ausgesprochen, daß im außerstreitigen Verfahren ein einen Antrag abweisender Beschuß mit Gründen versehen werden müsse, die die Meinung des Erstgerichtes nur vermuten lassen, sondern tatsächlich zum Ausdruck bringen und somit auch eine allfällige Überprüfung der Entscheidung ermöglichen. Daß die Unterlassung einer zureichenden Begründung Nichtigkeit des Beschlusses bewirkt, hat die angeführte oberstgerichtliche Entscheidung aber nicht ausgesprochen.

Es trifft zwar zu, daß Mängel, welche die Zivilprozeßordnung zu Nichtigkeitsgründen erhoben hat, im allgemeinen auch im Verfahren außer Streitsachen die Nichtigkeit des Verfahrens begründen, jedoch nur, soweit sie für dieses Verfahren in Betracht kommen können (Rintelen, Verfahren außer Streitsachen, § 17 IX S. 36). Wie nun Ott überzeugend dargelegt hat, kann aus einer mangelnden Begründung der getroffenen Verfügung im Verfahren außer Streitsachen, abweichend vom Prozeßrecht, keine Nichtigkeit folgen, selbst nicht bei abweisenden Verfügungen, trotzdem in diesem Falle eine Begründung geboten ist (§ 2 (2) Z. 8 AußStrG.). Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 9 (3) AußStrG., die vorschreibt, daß bei Zurückweisung einer Vorstellung die Partei, wenn es bisher noch nicht geschehen ist, über die Gründe der von der Partei bekämpften Verfügung zu belehren sei (Ott, Rechtsfürsorgeverfahren, S. 220 f.). Stellt also nach dieser Meinung, der sich der Oberste Gerichtshof anschließt, die mangelnde Begründung eines im Verfahren außer Streitsachen ergangenen Beschlusses keine Nichtigkeit dar, hatte das Rekursgericht keinen Grund, den erstgerichtlichen Beschuß aufzuheben und der vom Revisionsrekurswerber geltend gemachte Anfechtungsgrund des § 16 AußStrG. liegt nicht vor. Die anderen nach § 16 AußStrG. zulässigen Anfechtungsgründe wurden gar nicht geltend gemacht.

Der Revisionsrekurs war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

Z39001

Schlagworte

Außerstreichverfahren, Nichtbegründung einer Verfügung, keine Nichtigkeit, Nichtigkeit, Außerstreichverfahren, Nichtbegründung einer Verfügung, keine -

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:0080OB00360.65.0111.000

Dokumentnummer

JJT_19660111_OGH0002_0080OB00360_6500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at